

# ***Radsportgemeinschaft Offenburg - Fessenbach e.V.***

## ***VEREINSSATZUNG***

### ***§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung***

- (1) Der Verein führt den Namen **Radsportgemeinschaft Offenburg - Fessenbach**.  
Er hat seinen Sitz in Fessenbach.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr ( 01.01.-31.12. ).
- (3) Der Verein wird am 30.09.2006 gegründet.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

### ***§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit***

- (1) Die Radsportgemeinschaft Offenburg - Fessenbach e.V. mit Sitz in Fessenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
  - (a) die Unterstützung und Förderung des aktiven Radsports,
  - (b) die Pflege der Verbindung zu Eltern, örtlichen Vereinigungen und Nachbarvereinen, sowie
  - (c) Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Der Verein hat sportlichen Charakter und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### ***§ 3 Mitgliedschaft und Pflichten***

- (1) Es gibt aktive und passive Mitglieder sowie aktive Nachwuchsmitglieder. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von mindestens zwölf Jahren werden. Passives Mitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von mindestens vierzehn Jahren werden. Aktives Nachwuchsmitglied kann jede unbescholtene, natürliche Person im Alter von

mindestens neun Jahren werden. Aktive Nachwuchsmitglieder werden mit Erreichen des zwölften Lebensjahres automatisch aktive Mitglieder.

- (2) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es können einzelne Personen oder Familien sein.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den Verein zu fördern und zu unterstützen. Jedes Mitglied haftet für das ihm vom Verein anvertraute Inventar sowie sonstigen Vereinsgegenständen. Bei Vereinsveranstaltungen haben alle Mitglieder keinen Anspruch auf Entschädigung.

#### ***§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft***

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung innerhalb von vier (4) Wochen zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod
  - (b) durch Austritt
  - (c) durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
  - (a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - (b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
  - (c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor dessen Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (6) Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (2) Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über eine Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. der/dem Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem/der Schriftführer(in),
  4. dem/der Kassierer(in),
  5. sowie aus einem (1), jedoch höchstens drei (3) Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der gesamte Vorstand mit den Beisitzern beschließt Aktivitäten des Vereins sowie satzungsmäßige Zuwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Kalenderjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens (2) Wochen mündlich oder schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer (1) Woche mündlich oder schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig durch die erschienenen Mitglieder.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Wahl von zwei (2) Kassenprüfern auf die Dauer von zwei (2) Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überwachen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung. Die Entlastung des Kassierers hat jährlich getrennt zu erfolgen.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit.
- (6) Die Beschlussfassung aller vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Satzung- und Zweckänderungen regelt § 13.
- (7) Die Auflösung des Vereins. Einzelheiten regelt § 16.

## ***§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung***

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, wenn sich alle der erschienenen Mitglieder für eine offene Stimmabgabe erklären.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem oder mehreren Erschienenen beantragt wird, sonst durch Handzeichen. Es ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

## ***§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften***

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## ***§ 13 Satzungsänderung***

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

## ***§ 14 Vermögen***

- (1) Alle Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

## **§ 15 Haftung**

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Sie vertreten gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen, nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten, an die Kinderkrebsklinik in Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, über.
- (4) Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins, sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung der Radsportgemeinschaft Offenburg - Fessenbach e.V. vom 30.09.2006 in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister Offenburg am 17. Oktober 2006  
unter der Nummer VR 974